



Reglement über die Lehrspitäler und die weiteren an der Lehre beteiligten Versorgungsinstitutionen (Reglement Lehrspitäler)

(vom 27. Januar 2026)

Die Universitätsleitung, gestützt auf § 31 Abs. 4 des Universitätsgesetzes (UniG)¹, beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Stellung der Lehrspitäler

¹Die Universität Zürich (UZH) kann kantonale und ausserkantonale Spitäler, bei denen es sich nicht um universitäre Vertragsspitäler handelt, als Lehrspitäler anerkennen und vertraglich in die klinische Ausbildung der Studierenden im Medizinstudium einbinden.

²Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrspital sind:

- a. eine ausreichend grosse Anzahl an Patientinnen und Patienten und eine hinreichend breite Abdeckung der relevanten klinischen Krankheitsbilder in den betreffenden Fachgebieten,
- b. das Zurverfügungstellen der für die Lehre erforderlichen Infrastruktur,
- c. eine hinreichende Qualifikation der ausbildenden Ärztinnen und Ärzte im Bereich der akademischen Lehre.

³Die Lehrspitäler dürfen die Zusatzbezeichnung «Lehrspital der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich» führen. Sie sind nicht berechtigt, das Logo der UZH zu verwenden.

§ 2 Anerkennung der Lehrspitäler

¹Ein Spital, das als Lehrspital anerkannt werden möchte, stellt einen Antrag bei der Medizinischen Fakultät (MeF). Es weist nach, dass es die in diesem Reglement erwähnten Leistungen erbringen kann.

²Die MeF prüft, ob ein Bedarf für eine Zusammenarbeit in der klinischen Ausbildung besteht und ob die Voraussetzungen für die Anerkennung als Lehrspital erfüllt sind.

³Die MeF entscheidet über die Anerkennung.

§ 3 Weitere an der Lehre beteiligte Versorgungsinstitutionen

¹Als weitere an der Lehre beteiligte Versorgungsinstitutionen anerkannt werden können:

- a. Spitäler im Sinn von § 1 Abs. 1, welche die Voraussetzungen von § 1 Abs. 2 erfüllen, sich jedoch nur in einem geringen Umfang zur Erbringung von Leistungen nach § 4 verpflichten,

¹ LS 415.11

- b. ambulante Versorgungsinstitutionen mit ärztlicher Leitung, welche die Voraussetzungen von § 1 Abs. 2 erfüllen.

²Die weiteren an der Lehre beteiligten Versorgungsinstitutionen dürfen keine Zusatzbezeichnung führen. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieses Reglements über die Lehrspitäler sinngemäss auf sie anwendbar.

B. Leistungen der Lehrspitäler und der UZH

§ 4 Leistungen der Lehrspitäler

¹Die Lehrspitäler wirken basierend auf der vorgängigen Lehrplanung der MeF an der Ausbildung der Studierenden im Medizinstudium mit. Sie bieten insbesondere praktischen Unterricht (z.B. Praktika, klinische Kurse) im Studiengang Humanmedizin an.

²Sie stellen den Studierenden die zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Lernbedingungen zur Verfügung. Dazu gehören insbesondere:

- a. ausreichend Gelegenheit, mit Patientinnen und Patienten in Kontakt zu treten,
- b. die erforderliche Infrastruktur zum Zugriff auf die Lehr- und Lernmittel der UZH
- c. die regelmässige Durchführung von begleitendem Unterricht und klinischen Besprechungen durch erfahrene klinische Ärztinnen und Ärzte.

³Der Umfang der Leistungen und die weiteren Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

§ 5 Leistungen der UZH

Die UZH entschädigt dem Lehrspital die erbrachten Leistungen in Form einer Pauschale. Diese wird vertraglich geregelt.

§ 6 Durchführung der klinischen Ausbildung

¹Das Lehrspital meldet der MeF seine Angehörigen, die es mit der Durchführung der klinischen Ausbildung betrauen möchte. Die MeF prüft vorgängig, ob diese Personen über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, um eine Lehrtätigkeit im entsprechenden Fachgebiet auszuüben.

²Zwischen der UZH und den Angehörigen des Lehrspitals, welche die klinische Ausbildung durchführen, wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

C. Schlussbestimmungen

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien über die Anerkennung von Lehrspitalern oder Lehrabteilungen an der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 11. März 2004 werden aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.03.2026 in Kraft.